



# CROSSAIR

Crossair, Aktiengesellschaft für europäischen Regionalluftverkehr

## Stellungnahme des Verwaltungsrates der Crossair zum Gesuch um Befreiung von der Angebotspflicht der Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias sowie der UBS AG und der Credit Suisse Group

Der Verwaltungsrat der Crossair, Aktiengesellschaft für europäischen Regionalluftverkehr («Crossair»), hat Kenntnis genommen vom Gesuch vom 12. Oktober 2001, mit Ergänzungen vom 26. Oktober 2001, in dem die Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias sowie die Gesellschaften UBS AG («UBS») und Credit Suisse Group («CSG») die Freistellung von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebotes i.S.v. Art. 32 BEHG beantragen.

Nach eingehender Prüfung hat der für dieses Geschäft bestimmte Ausschuss des Verwaltungsrates einstimmig beschlossen, dieses Gesuch zu unterstützen.

### I. Begründung

#### A. Befreiung der Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias von der Angebotspflicht

Die Übertragung der 70.35% Beteiligung an der Crossair an die Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias erfolgte nach Kenntnis des Verwaltungsrates aus kartellrechtlichen Gründen. Sobald die erforderlichen kartellrechtlichen Bewilligungen eingehen, wird die Beteiligung der Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias an der Crossair an die Banken übertragen. Erhalten die Banken die kartellrechtlichen Bewilligungen nicht, so werden die Crossair-Aktien durch die Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias wieder veräussert. Die Überschreitung des Grenzwertes von 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte der Crossair durch die Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias ist somit in jedem Falle vorübergehender Natur und sollte deshalb keine Angebotspflicht zur Folge haben. Der Verwaltungsrat der Crossair erachtet es als nicht im Interesse der Namenaktionäre und der Inhaber der Genussscheine, dass ein öffentliches Übernahmeangebot durch die Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias unterbreitet wird, weshalb ihr Freistellungsgesuch unterstützt wird.

Zudem gelten auch für die Übernahme der Aktien durch die Herren Dr. Hans Nater und Dr. Laurent Killias die nachstehenden Ausführungen zur Sanierungsbedürftigkeit der Crossair.

#### B. Befreiung der UBS und der CSG von der Angebotspflicht

Gemäss dem Gesuch um eine Befreiung von der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes, das dem Verwaltungsrat vorliegt, beantragen die Banken, sie seien von der Angebotspflicht zu befreien, weil ihre Beteiligung an der Crossair den Grenzwert von 33 $\frac{1}{3}$ % nur vorübergehend überschreitet und die Crossair zu Sanierungszwecken erworben wurde.

a) Am 22. Oktober 2001 sind Vertreter des Bundes, der Kantone und der Wirtschaft übereingekommen, die Crossair mit zusätzlichem Eigenkapital mittels Kapitalerhöhung auszustatten. Dadurch soll der Aufbau der Crossair zu einer erweiterten europäischen und interkontinentalen Fluggesellschaft ermöglicht werden. Obwohl die UBS und die CSG sich an dieser Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 350 Mio beteiligen werden, werden ihre jeweiligen Beteiligungen nach durchgeführter Kapitalerhöhung unter den Grenzwert von 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte der Crossair fallen. Schon wegen der vorübergehenden Natur der Ueberschreitung dieses Grenzwertes erscheint nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Befreiung der UBS und der CSG von ihrer allfälligen Angebotspflicht als gerechtfertigt.

b) Aufgrund der Ereignisse um die Swissair-Gruppe war auch bei der Crossair bereits Ende September/Anfang Oktober eine angespannte Liquiditätslage eingetreten. Der Verwaltungsrat musste davon ausgehen, dass die damals zu erwartenden Nachlassgesuche einzelner Gesellschaften der Swissair-Gruppe bei der Crossair einen sofortigen und erheblichen Liquiditätsbedarf verursachen würden. Dem Verwaltungsrat der Crossair wurde erstmals am 29. September 2001 das Konzept «New Crossair» (heute «Phoenix Plus») vorgestellt. Nach diesem Konzept sollen die von der SAirLines gehaltenen Aktien der Crossair auf die UBS und die CSG übertragen werden. Weiter soll mit zusätzlichen Finanzierungen der Aufbau der Crossair zu einer interkontinentalen Fluglinie angestrebt werden. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Verwaltungsrat die Übernahme der Crossair-Aktien, welche bisher durch die SAirLines

gehalten wurden, durch die Banken. Damit schien ihm gewährleistet, dass die Crossair bis zu einem gewissen Grade aus den Turbulenzen herausgehalten werden konnte, welche durch den Nachlass gewisser Gesellschaften der Swissair-Gruppe verursacht würden. In der Folge zeigte sich, dass die Befürchtungen des Verwaltungsrates gerechtfertigt waren. In der Woche vom 1. Oktober konnte die Liquidität der Crossair tatsächlich nur dank dem gewählten Vorgehen erhalten werden. Forderungen der Gläubiger wurden nur in geringem Ausmass fällig gestellt und Vorauszahlungen für Lieferungen (z.B. von Kerosin) konnten aufgrund eines kurzfristig gewährten Darlehens der UBS und die Gewährung von Dispositionskreditlimiten durch die CSG erfüllt werden. Ohne Herauslösen der Crossair-Aktien vor der Einleitung des Nachlassverfahrens einzelner Gesellschaften der Swissair-Gruppe hätte die Crossair im kritischen Zeitraum einen Liquiditätsmangel in der Höhe von ca. CHF 75–100 Mio. aufgewiesen.

Der Begriff der Sanierung gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. e BEHG ist ein weiter. Gerade vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles wird offensichtlich, dass der Begriff der «Sanierungsbedürftigkeit» nicht nur so ausgelegt werden kann, wie Art. 33 BEHV-EBK dies als eine mögliche Variante vorsieht, denn Sanierungen können in den verschiedensten Formen auftreten.

Aus den dargelegten Gründen ist der Verwaltungsrat der Crossair der Ansicht, dass die Crossair zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Banken in diesem Sinne sanierungsbedürftig im Sinne von Art. 32 Abs. 2 lit. e BEHG war. Die Übernahme der 70.35% Beteiligung an der Crossair durch die Banken und die von den Banken gewährten Kredite waren nach Auffassung des Verwaltungsrates der Crossair sowohl notwendig als auch geeignet, um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern.

c) Abschliessend hält es der Verwaltungsrat nicht für zweckmässig, dass die UBS und die CSG den Aktionären ein Pflichtangebot unterbreiten. Die Crossair soll eine Publikumsgesellschaft bleiben und entsprechenden

Zugang zum Kapitalmarkt haben. Zudem würde die Unterbreitung eines Angebots im jetzigen Zeitpunkt die Durchführung der geplanten Kapitalerhöhung faktisch verunmöglichen. Die Konsequenzen einer solchen Verschiebung sind naturgemäss schwer abschätzbar, würden jedoch mit Sicherheit zu erheblichen Nachteilen für die Crossair und deren Aktionäre führen.

Aus diesen Gründen werden die Freistellungsgesuche der UBS und CSG vollumfänglich unterstützt.

### II. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der Crossair bleibt nach Veräusserung der 70.35% Beteiligung an Crossair unverändert. Seine Mitglieder werden ihr Mandat bis auf weiteres unter gleichen Bedingungen weiterführen. Im Übrigen erhalten die Mitglieder im Falle eines Ausscheidens keine Abgangsschädigung. Herr Dr. Mario A. Corti ist mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 aus dem Verwaltungsrat ausgetreten. Da er noch nicht im Handelsregister eingetragen war, erübrigt sich die Löschung seiner diesbezüglichen Mitgliedschaft und Unterschriftenberechtigung. Herr Georges Schorderet hat seinen Rücktritt dem Verwaltungsrat schon im August anlässlich seines Ausscheidens aus der SAirGroup mitgeteilt. Der betreffende Eintrag wird noch im Handelsregister gelöscht. Weder Herr Dr. Corti noch Herr Schorderet haben anlässlich ihres Rücktrittes eine Abgangsschädigung erhalten.

Der Verwaltungsrat der Crossair hat am 22. Oktober 2001 beschlossen, auf die bevorstehende ausserordentliche Generalversammlung hin in corpore seine Mandate zur Verfügung zu stellen, um die Neuwahl des Verwaltungsrates zu erleichtern. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Rücktritt stehen den Mitgliedern des Verwaltungsrates keine Abgangsschädigungen zu.

Basel, den 26. Oktober 2001  
Der Verwaltungsrat